

**3. Änderungssatzung
zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung
des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming**

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA 2006, 248) in der derzeit geltenden Fassung und der Verbandssatzung vom 14.07.2005, in der derzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2010 folgende 3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

I. Sachliche Änderungen

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Verband betreibt zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers und Fäkalschlammes im gesamtem Verbandsgebiet rechtlich jeweils selbständige Anlagen
- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben,
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen.

2. Die Anlage zur Satzung entfällt.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 15.12.2010

Andreas Fischer
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

**Öffentliche Bekanntmachung am 28. Dezember 2010
in der WAZ regional (Wasser-Abwasser-Zeitung), Ausgabe Anhalt-Bitterfeld**